

Hausordnung

für den Saal Weiden

der Stadt Coswig (Anhalt) Ortschaft Jeber-Bergfrieden/OT Weiden

1. Die Nutzung der Einrichtung ist erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt) möglich.
2. Vor Beginn der Nutzung erfolgt die Übergabe und Einweisung durch einen Beauftragten der Stadt Coswig (Anhalt).
3. Beanstandungen zur Funktionsuntüchtigkeit sind bei der Übergabe anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch ihn bzw. durch Dritte während dieser Nutzungszeit verursacht werden (siehe § 3 der Entgeltordnung).
5. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung
 - das Geschirr und benutzte Geräte gereinigt sind und in die vorhandenen Schränke eingeräumt werden
 - der Fußboden in allen genutzten Räumlichkeiten (Saal, Küche, Bar, Flure und Sanitäranlagen sowie die Außenanlagen (Zuwegung Saal) gereinigt werden
 - die Tische gereinigt und in die ursprüngliche Ordnung gebracht werden
 - beim Verlassen des Objektes sind alle Fenster zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, elektrische Geräte sind vom Strom zu trennen und die Türen zu schließenNach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die Räumlichkeiten, einschließlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Übergabe erfolgt an einen Beauftragten der Stadt Coswig (Anhalt).
6. Der Nutzer ist während der vereinbarten Nutzungszeit verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit und stellt zum Abschluss der Veranstaltung die Verschlussicherheit des Objektes her. Dazu werden dem Nutzer die notwendigen Schlüssel ausgehändigt.
7. Die Nutzung des Saales auf **100** Personen begrenzt.
8. Im gesamten Gebäude gilt das Rauchverbot.
9. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Nutzer.
10. Das Parken von Fahrzeugen ist nur im öffentlichen Bereich erlaubt (nicht auf Privatgrundstück).
11. Die Zuwegung zum Saal darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden.
12. Im Bereich des gesamten Außengeländes sind das Grillen sowie das Aufstellen von Festzeltgarnituren, Feuerkörben oder sonstiger Gegenstände nicht gestattet. Der Umgang mit offenem Feuer wird untersagt.

13. Der Nutzer ist verantwortlich für die Unterbindung ruhestörenden Lärms, Werktags von 22:00 – 6:00 Uhr sowie an allen Sonn- und Feiertagen. Gehen öffentliche Veranstaltungen über die gesetzlichen Ruhezeiten hinaus, sind dafür vom Nutzer Sondergenehmigungen beim Ordnungsamt der Stadt Coswig (Anhalt) zu beantragen. Näheres regelt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Coswig (Anhalt), einzusehen bei der Stadtverwaltung oder im Internetauftritt der Stadt Coswig (Anhalt).
14. Ordnungswidrig handelt, wer die Hausordnung der Einrichtung nicht einhält. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Zusätzlich kann durch den Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt) ein Hausverbot erteilt werden.
15. Wird durch einen Nutzer Musik während einer Veranstaltung abgespielt, kann dies zum Entstehen von GEMA Gebühren führen. Ob Veranstaltungen anmeldepflichtig sind, ist durch den Nutzer zu klären. Alle weiteren Informationen sind bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) selbst zu erfragen. Der Nutzer trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

Coswig (Anhalt), den

K. Schröter
Ortsbürgermeister Jeber-Bergfrieden
Im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt)